



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Amt für öffentlichen Verkehrs
des Kantons Schwyz
Herr Vorsteher Markus Meyer
Olympstrasse 10
6440 Brunnen

Luzern, 19. Januar 2016 / BK

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Steuergesetzes

Sehr geehrter Herr Meyer

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Steuergesetzes waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Bernhard Auf der Maur:	Convisa AG, Schwyz
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Marc Niederöst:	Mattig-Suter & Parter, Schwyz

1. Allgemeines

Die Vorlage besteht aus einem Teil "Förderung des öffentlichen Verkehrs" und einem steuerlichen Teil. Unser Verband ist ein Fachverband für Steuerrecht. Wir äussern uns deshalb vorliegend lediglich zum steuerlichen Teil der Vorlage.

2. Im Einzelnen

2.1 Obwohl die Kantone aufgrund der Änderung von Art. 9 Abs. 1 StHG die Möglichkeit erhalten haben, die Abziehbarkeit der Kosten von Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort einzuschränken, lehnt unser Verband dieses Ansinnen grundsätzlich ab. Vom Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird das objektive Nettoprinzip abgeleitet. Dieses verlangt, dass nur das Nettoeinkommen, d.h. das Nettoerwerbseinkommen gekürzt um die Gewinnungskosten besteuert werden darf

(Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 1-82, 2. Auflage, Basel 2008, N 22 zu Art. 16 und N 4 ff. zu Art. 25). Die nun vorgeschlagene Begrenzung des berufsbedingten Fahrkostenabzuges stellt somit einen erheblichen Eingriff in das objektive Nettoprinzip und damit in den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar. Steuerpflichtige, die ihre berufsbedingten Fahrkosten nicht mehr vollumfänglich abziehen können, werden also auf einer Bemessungsgrundlage besteuert, die höher ist als ihr Nettoeinkommenszufluss.

Auch eine Einschränkung auf CHF 6'000 (das Doppelte des Betrages wie bei der direkten Bundessteuer) ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zulässig. Auch ob der Pendlerabzug ökologisch und sozial fragwürdig ist, einen Fehlanreiz darstellt und letztlich die Staatskasse belasten soll, kann an der verfassungsrechtlich gewollten Abzugsfähigkeit von Gewinnungskosten nichts ändern. Auch der Versuch, Fahrkosten, die über CHF 6'000 liegen, als Lebenshaltungskosten darstellen zu wollen, scheitert an den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei einem Umsetzen dieses Ansinnens würde auf dem Rücken der Pendler aus der FABI-Vorlage offen und verdeckt eine Bestrafung derjenigen herbeigeführt, die nicht in der Nähe ihres Unternehmens wohnen können.

Hinzukommt, dass eine Begrenzung der Fahrkosten zu zusätzlichen Abgrenzungsschwierigkeiten, zu neuen Ungleichbehandlungen und zu erheblichem administrativem Mehraufwand bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und den Steuerbehörden führen wird. Insbesondere die von der Eidg. Steuerverwaltung für die direkte Bundessteuer vorgesehene und umstrittene Verwaltungspraxis, wonach es zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung Unselbständigerwerbender mit einem Geschäftsfahrzeug kommen wird, ist ein solches Beispiel. Ungleichbehandlungen erfolgen beispielsweise bei Selbständigerwerbenden und bei Unselbständigerwerbenden mit einem Generalabonnement, wo keine steuerlichen Aufrechnungen vorgenommen werden.

- 2.2 Falls an einer Beschränkung der Fahrkosten festgehalten wird, ist zu überlegen, ob nicht aus steuersystematischen Überlegungen eine Angleichung der Einschränkung auf den Betrag bei der direkten Bundessteuer (CHF 3'000) anzustreben wäre, um zwischen kantonalen und Bundessteuer keine weitere Differenz zu haben. Diesfalls regen wir auch an, eine andere Lösung für die steuerliche Behandlung von Unselbständigerwerbenden mit Geschäftsfahrzeugen vorzusehen, indem eine Pauschalvariante auf Verordnungsstufe festgelegt würde (Privatanteil von 1 % vom Anschaffungswert des Fahrzeuges).

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Aufnahme unserer Überlegungen in die Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident

Geschäftsstelle: Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
Telefon 041 319 92 63 Fax 041 319 92 93

bruno.kaech@gewerbe-treuhand.ch